

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Auslandsgeschäft

1. Allgemeines

1.1. Diese Bedingungen sind Bestandteile aller unserer Angebote und Verträge, auch in laufender oder künftiger Geschäftsverbindung. Sie gehen widersprechenden Vertragsunterlagen, Vertragsentwürfen oder Geschäftsbedingungen des Kunden vor.

1.2. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Erklärungen zu einzelnen Verträgen können auch per E-Mail erfolgen.

1.3. Verwenden wir für den jeweiligen Auftrag die Kürzel wie DAP,

FCA, FOB, CFR oder CIF, so haben diese die Bedeutung entsprechend den von der ICC herausgegebenen INCOTERMS 2010; für Inlandsgeschäfte gelten die Regelungen entsprechend.

2. Auftragserteilung

2.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Der Vertrag steht grundsätzlich unter der Bedingung der Versicherung des Geschäfts durch eine Warenkreditversicherung oder der Leistung von Sicherheiten wie z.B. Bankgarantien für unsere Forderungen. Dies gilt auch, wenn eine Auftragsbestätigung ohne Vorbehalt erfolgt. Ein Vertrag gilt spätestens dann als zustande gekommen, wenn der Kunde die Lieferung entgegennimmt.

2.2. Verträge (Aufträge) sind verbindlich und können nicht geändert werden. Bei Änderungswünschen nach der Auftragsbestätigung können wir erneut anbieten; Zusatzkosten werden grundsätzlich berechnet. Dieses Angebot nimmt der Kunde spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung entsprechend seiner Änderungswünsche an.

2.3. Kunde übernimmt durch seine Bestellung die Garantie für seine Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit. Bei Zweifeln daran, insbesondere bei nach Vertragsabschluss übermittelten negativen Bescheiden seitens der Kreditversicherer, können wir von der Erfüllung des Vertrages zurücktreten oder angemessene Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen innerhalb von 4 Werktagen verlangen. Bei fruchtlosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall, dass vertraglich vereinbarte Sicherheiten nicht oder nicht vollständig (z.B. Vorauskasse wird nur zu 50% gezahlt) innerhalb der vereinbarten Fristen gestellt werden, treten wir bereits jetzt vom Vertrag zurück. Im Fall des Rücktritts dürfen wir Schadensersatz, insbesondere die Kosten für Beschaffung von Vormaterial, welches nicht anderweitig eingesetzt werden kann, verlangen.

3. Lieferung, Annahmeverzug

3.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend dem im Angebot oder der Auftragsbestätigung wiedergegebenen Lieferbedingungen.

3.2. Der Kunde kommt in Annahmeverzug und ist zur Zahlung von Lagerkosten in angemessener Höhe verpflichtet, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft den Abtransport der Ware bewirkt. Bei Annahmeverzug können wir Schadensersatz in Höhe von 0,5% wöchentlich, höchstens jedoch 15% des Bestellwerts verlangen, wobei dies einen höheren, nachgewiesenen Schaden nicht ausschließt. Der Kunde kann uns nachweisen, dass kein oder ein geringerer als der geltend gemachte Schaden entstanden ist.

3.3. Kosten von Eilgut- oder Expresssendungen auf Wunsch des Kunden trägt der Kunde.

4. Beschaffenheit der Ware, Muster

4.1. Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware sind die Angaben in der Auftragsbestätigung. Wir arbeiten grundsätzlich nach den für die Europäische Union geltenden Standards; sollten davon abweichende Standards zur Anwendung kommen, muss der Kunde uns darauf vor Vertragsabschluss hinweisen. Soweit bei der Auftragsvergabe auf Angaben in Prospekten Bezug genommen wird, verstehen sich die Prospektangaben grundsätzlich als Beispiele.

4.2. Der Kunde akzeptiert bei Materialien natürlichen Ursprungs wie Holz oder Leder, bei Stoffen, bei Oberflächen und bei Linoleum, dass sich Beschreibungen, Abbildungen oder Musterstücke, insbesondere Musterkarten wegen der naturgegebenen und/oder typischerweise auftretenden unregelmäßigen Beschaffenheit, nur als beispielhafte Darstellungen verstehen.

4.3. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Gewährleistungsfrist Oberflächen durch den gewöhnlichen Gebrauch abnutzen.

4.4. Für Muster gilt: Es gelten für den Kunden die Sorgfaltspflichten entsprechend einer Leihe. Die Muster dürfen maximal 2 Monate beim Kunden verbleiben und sind unaufgefordert zulasten des Kunden zurückzusenden.

5. Lieferzeit; Abruf

5.1. Bei Verzögerung durch höhere Gewalt, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen sowie unverschuldeten Betriebsstörungen verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Gleiches gilt für Verzögerungen aufgrund von Exportbeschränkungen oder im Fall kriegerischer oder terroristischer Akte im Transit- oder Bestimmungsland. Weisen wir die sorgfältige Auswahl des Lieferanten nach, der uns vertragswidrig nicht beliefert, so verlängert sich ebenfalls die Lieferfrist um die entstehende Verzögerung, sofern uns keine Ersatzbeschaffung zuzumuten ist.

5.2. Nicht eingehaltene Liefertermine/-fristen berechtigen zur Geltendmachung von Rechten erst nach angemessener, mindestens 21 Werktagen betragender Nachfrist. Bei durch leichte Fahrlässigkeit verursachtem Verzug ist eine Schadensersatzhaftung dem Grunde nach begrenzt auf Mehrkosten eines Deckungskaufs sowie der Höhe nach begrenzt auf 0,5% je vollendeter Woche des Verzugs bis zu maximal 5% des die Verzögerung betreffenden Bestellwerts.

5.3. Wir dürfen vor der bestimmten Lieferzeit und in Teilen liefern, sofern dies den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Veranlasst der Kunde entgegen entsprechender Absprachen nicht den Abtransport der Ware, so sind wir nach Ablauf einer 2-Wochen-Frist berechtigt, die Ware zu berechnen und Lagergebühren zu fordern.

6. Preise

6.1. Die Preise gelten zusätzlich anfallender Frachtkosten, Zölle, Steuern und sonstiger Gebühren (z.B. Zertifizierungskosten). Sonderverpackungen, z. B. bei vom Kunden gewünschte Losgrößen, berechnen wir zu Selbstkosten.

6.2. Wenn Direktanlieferung bis Endabnehmer vereinbart ist, berechnen wir Frachtkosten zzgl. eines angemessenen Bearbeitungsaufschlags.

7. Zahlung

7.1. Die Abrechnung erfolgt in Euro, Währungsrisiken gehen zu Lasten des Kunden. Abzüge sind nicht gestattet. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir vorbehaltlich eines weitergehenden Schadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 12% zu berechnen.

7.2. Zahlungen haben so einzugehen, dass die Beträge bei Fälligkeit gutgeschrieben worden sind. Eingehende Zahlungen werden auf die am längsten fällige offene Forderung unabhängig von einer etwaigen Zahlungsbestimmung des Kunden verrechnet.

7.3. Bei Zahlungsverzug dürfen wir alle noch zu liefernden Mengen in einer Lieferung zusammenfassen und die Lieferung von der Zahlung aller fälligen Rechnungen und einer Vorauszahlung auf noch zu zahlende Rechnungen abhängig machen. Weiterhin sind wir berechtigt, alle zum Zeitpunkt des Zahlungsverzugs offenen Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere gleich aus welchem Vertragsverhältnis, sofort fällig zu stellen und etwaige Ratenzahlungsvereinbarungen aufzukündigen. Solange nicht alle offenen Forderungen ausgeglichen sind, steht uns das Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf alle noch nicht gelieferten Waren oder zu erbringenden sonstigen Leistungen zu.

8. Mängelgewährleistung

8.1. Der Kunde ist zur unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung gelieferter Produkte verpflichtet; er hat den gesamten Lieferumfang zu prüfen. Diese Prüfung muss insbesondere eine Sichtprüfung der Oberflächen beinhalten. Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Werktagen bei uns zu rügen. Erfolgt keine Untersuchung oder unterbleibt die Mängelanzeige, so verliert der Kunde alle Mängelgewährleistungsrechte.

8.2. Tragen wir im Einzelfall das Transportrisiko, sind Transportschäden vom Transportunternehmen bei Lieferung zu bescheinigen. Sofern wir nicht das Transportunternehmen beauftragt haben, tritt der Kunde alle Ansprüche gegen das Transportunternehmen an uns ab und übergibt uns sämtliche zur Durchsetzung notwendigen Dokumente; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

8.3. Mängelgewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Verjährung gehemmt; nach Abschluss der Nacherfüllung hat der Kunde keinen Anspruch auf nochmaligen Beginn des Laufs der Verjährung.

8.4. Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nur für bei Lieferung vorhandene Mängel an von uns hergestellten Produkten, nicht jedoch bei vom Kunden beigestelltem Material.

8.5. Vorrangig leisten wir, ggf. durch Einschaltung Dritter, Nacherfüllung am Sitz des Kunden, auch wenn uns der Endbestimmungsort der Lieferung bekannt sein sollte oder gewähren einen

angemessenen Abschlag auf den Kaufpreis (Minderung). Die Wahl zwischen Nacherfüllung - Nachlieferung oder Nachbesserung - und einer Minderung steht in unserem Ermessen, und zwar innerhalb einer angemessenen, mindestens 14-tägigen Frist. Soll die Nacherfüllung an einem anderen Ort als dem Sitz des Kunden z.B. am Sitz des Endkunden, erfolgen, berechnen wir den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand.

8.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, mindern oder Schadensersatz verlangen. Zum Rücktritt berechnen wir nur Mängel, die 30% des Lieferumfangsbetreffens oder die Funktionalität der gelieferten Waren aufheben.

8.7. Der Kunde darf Ware nicht ohne unser ausdrückliches Einverständnis zurücksenden. Bei unberechtigten Mängelrügen können wir die Kosten der Überprüfung des Defekts in Rechnung stellen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Ware bleibt unser Eigentum, bis der Kunde sämtliche, auch künftige Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat oder die in Zahlung gegebenen Wechsel/Schecks eingelöst sind.

9.2. Die Ware bleibt ferner unser Eigentum, soweit wir uns zugunsten des Kunden gegenüber Dritten verpflichten, bis diese Verpflichtung nicht mehr besteht.

9.3. Der Kunde darf die Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern und weder verpfänden noch zur Sicherheit übergreifen. Soweit zulässig, gilt weiter: Wird die Ware veräußert oder sonst an Dritte abgegeben, so tritt hiermit der Kunde alle ihm erwachsenen Forderungen/ Ansprüche schon jetzt an uns ab. Der Kunde darf einziehen; im Fall des Zahlungsverzuges erlischt dieses Recht sofort.

9.4. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so haben wir auf Anforderung Sicherheiten freizugeben. Verkauft der Kunde die Ware weiter, so hat er sich das Eigentum vorzubehalten. Soweit zulässig gilt weiter: Die Bearbeitung/Verarbeitung unserer Ware erfolgt in unserem Auftrag und für uns, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand/??neuen Gegenstand im Wert unserer Ware an uns ab.

9.5. Der Kunde muss die Ware im üblichen Rahmen versichern oder in Versicherungen einbeziehen und tritt hiermit alle ihm gegenüber der Versicherung zustehenden Rechte an uns ab.

9.6. Der Kunde ist verpflichtet, Pfändungen von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder von abgetretenen Forderungen uns sofort anzuzeigen. Der Kunde trägt Interventionskosten.

9.7. Erfordert das anwendbare Recht zur Durchsetzung der vorstehenden Rechte formale Schritte, wie z.B. eine Registrierung der Ware, ist der Kunde verpflichtet, uns darauf hinzuweisen und daran mitzuwirken. Sollten einzelnen Regelungen des Eigentumsvorbehalts nach dem anwendbaren Recht unwirksam sein, so gilt eine nach dem anwendbaren Recht zulässige, dem nahekommende Regelung als vereinbart.

10. Entwürfe, Musterschutz

10.1. Im Fall von Planungen oder ähnlichen Aufträgen gilt: Bis zur vollständigen Bezahlung ist es dem Kunden untersagt, für ihn angefertigte Entwürfe und Konzepte (gleich ob sie als Urheber rechtsfähige Werke gelten oder nicht) zu nutzen, z.B. sie zu vervielfältigen oder öffentlich wiederzugeben. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Kollektionen und sonstigen Unterlagen, die dem Kunden übermittelt werden, stehen uns sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte zu; sie sind uns auf Wunsch zurückzusenden.

10.2. Sämtliche Rechte an Formen, Mustern und technischen Lösungen an oder im Zusammenhang mit den Waren stehen uns alleine zu. Dem Kunden ist es untersagt, Ware nachzubauen, nachbauen zu lassen oder sich am Vertrieb nachgebauter Ware zu beteiligen und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Umfang uns gewerbliche Schutzrechte zustehen. V erstößt der Kunde gegen dieses Verbot, so verwirkt er für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 100.000 EUR, wobei uns zustehende Schadensersatzansprüche unberührt bleiben. Darüber hinaus können wir Unterlassungsansprüche geltend machen, die wir auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzen können.

11. Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden, die nicht auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,

vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder auf einer Körperverletzung beruhen, sind, soweit zulässig, ausgeschlossen. Sollte ein Ausschluss nicht zulässig sein, so sind diese Ansprüche begrenzt auf eine maximale Schadensersatzsumme von 2 Mio. EUR. Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder auf einer Körperverletzung beruhen, stehen diesem ungekürzt zu. Soweit das anwendbare Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in weiterem Umfang eine Begrenzung unserer Haftung erlaubt, gilt diese Haftungsbegrenzung als vereinbart.

12. Nebenbestimmungen

12.1. Es gilt deutsches Recht; davon ausgenommen ist das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hier findet das Recht des Kunden Anwendung.

12.2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 31848 Bad Münde (Ortsteil Eimbeckhausen).

12.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 150.000 Euro, auch aus Wechseln oder Schecks, ist Hameln. Wir sind berechtigt, nach Wahl auch den allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners in Anspruch zu nehmen. Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert über 150.000 Euro entscheidet abschließend das Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer Hamburg nach den jeweils geltenden Verfahrensregeln und der Anwendung der deutschen ZPO. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Schiedssprache ist Englisch außer bei Streitigkeiten mit Kunden, die in Österreich oder der Schweiz ansässig sind (Schiedssprache ist dann die deutsche Sprache). Der Schiedsort ist Hamburg.

Stand Juli 2022